

Bundesgericht

BG 4/ 2013

Urteil

Auf die Revision des 1. VfL Potsdam 1990 e.V. gegen das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 21.09.2013 (BSpG 1 K 02/2013) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes ohne mündliche Verhandlung am 11. Dezember 2013 im schriftlichen Verfahren durch

als Vorsitzenden,

als Beisitzer

für Recht erkannt:

- 1.) Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2.) Die Revisionsgebühr verfällt zu Gunsten des Deutschen Handballbundes.**
- 3.) Die Auslagen des Verfahrens trägt der 1. VfL Potsdam 1990 e.V.**

Sachverhalt:

Am 07. September 2013 wurde in Potsdam das Spiel Nr. 012 der 3. Liga Nord Männer zwischen dem 1. VfL Potsdam (fortan Potsdam) und dem TSV GWD Minden II (fortan Minden) ausgetragen. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern Matthias Klinke und Sebastian Klinke, beide Bordesholm. Als Zeitnehmer und Sekretär fungierten Peter Witt und Karin Otto, beide Berlin. Das Spiel endete mit 28 : 27 Toren für Minden.

Die letzten Minuten des Spiels nahmen folgenden Verlauf:

Nachdem Minden in der ersten Spielhälfte in der Spielminute 16:56 das erste Team – Time out (fortan TTO) genommen hatte beantragte Minden in der Spielminute 55:27 das zweite TTO, das auch von den Schiedsrichtern gewährt wurde. Nach Wiederanpfiff und wechselndem Ballbesitz erzielte Potsdam in der Spielminute 59:35 den Ausgleich zum Spielstand von 27 : 27.

Unmittelbar nach dem Torerfolg von Potsdam spielte der Mindener Torwart den Ball zum Anwurf. Darauf hin legte der Mindener Trainer die grüne Karte, die nach dem zweiten TTO vom Zeitnehmer nicht eingezogen worden war auf den Tisch des Zeitnehmers / Sekretärs zu einem weiteren TTO innerhalb der letzten 5 Minuten.

Der Zeitnehmer zeigte den Schiedsrichtern durch einen Pfiff das TTO an. Dieser Zeitpunkt wurde nicht in den Spielbericht eingetragen. Bedingt durch den Lärm in der Halle nahmen die Schiedsrichter den Pfiff offensichtlich nicht wahr. Das Spiel lief daher mit Ballbesitz Minden weiter. In der sich darauf entwickelnden Angriffsaktion verlor Minden den Ball an Potsdam, das durch seinen Spielers Piske mit einem Gegenstoß zu einem erfolgreichen Torwurf kam. Erst jetzt bemerkte Schiedsrichter Sebastian Klinke, dass der Zeitnehmer mit der grünen Karte winkte und unterbrach unmittelbar nach dem Torwurf durch einen Pfiff in Spielminute 59:49 das Spiel. Den Treffer des Potsdamer Spielers erkannten die Schiedsrichter wegen Übertritts nicht an und bestrafte den Spieler Piske wegen Reklamierens mit einer 2-Minutenstrafe.

Nach diesen Entscheidungen kam es zu Auflauf und Gedränge am Tisch des Zeitnehmers. Dieser, von den Schiedsrichtern befragt, ob das gegebene TTO regulär sei, bestätigt dies mit den Worten: „ Minden nimmt seine 3. TTO-Karte. Diese wurde vor dem Anwurf gelegt und ist regulär. Es geht mit Anwurf weiter.“ Das gewährte dritte TTO wurde nicht im Spielprotokoll notiert.

Der Potsdamer Trainer wurde während des Gedränges am Zeitnehmertisch durch die Schiedsrichter mit einer 2 Minutenstrafe bedacht. In der verbleibenden Spielzeit (11 Sekunden) wurde das Spiel mit einer 6 : 4 Überzahl für Minden fortgesetzt. In dieser Zeit erzielte Minden kurz vor Abpfiff den entscheidenden Treffer zum 28 : 27 Endstand.

Dies ist zwischen den Verfahrensbeteiligten unstrittig.

Nach dem Spiel kündigte Potsdam Einspruch an und ließ diese Ankündigung auch im Spielbericht eintragen. In der Begründung führte es aus, dass ein Regelverstoß hinsichtlich des stattgegebenen TTO vorläge. Die gewährte Auszeit habe maßgeblichen Einfluss auf den Ausgang des Spiels gehabt, das zu diesem Zeitpunkt unentschieden (27: 27) gestanden habe. Ferner hätten die Schiedsrichter das Spiel an der Mittellinie und nicht wegen des Kreisübertritts des Potsdamer Spielers in der Höhe des Mindener Torkreises angepfiffen.

Potsdam brachte den Einspruch am 10.09.2013 bei der Geschäftsstelle des DHB ein und begründete den Einspruch wie folgt:

Den Schiedsrichtern und dem Zeitnehmer seien Regelverstöße unterlaufen, indem Minden innerhalb der letzten 5 Spielminuten zweimal TTO gewährt worden sei. Dieser Regelverstoß sei auch spielentscheidend gewesen, da Minden bei regelkonformer Entscheidung bei Gleichstand 27 : 27 nicht die Möglichkeit erhalten hätte, den letzten Angriff zu besprechen und eine taktische Angriffsvariante abzustimmen. Überdies hätte Potsdam bei regelkonformer Entscheidung nicht in doppelter Unterzahl gespielt, da sein Trainer nicht mit einer Zeitstrafe bestraft worden wäre.

Potsdam beantragte daher, dass Meisterschaftsspiel gegen Minden nicht zu werten, einen neuen Spieltermin anzusetzen und ihm die gezahlten Gebühren und Auslagen zu erstatten.

Minden erwiderte in seiner Stellungnahme vom 14.09.2013, dass dem Mannschaftsverantwortlichen von Minden nicht bewusst gewesen sei, dass das 2. TTO in der Spielminute 55:27 genommen worden sei. Das 3. TTO sei im Spielbericht nicht erkennbar. Bei einer 6 : 4 Überzahl sei es auch nicht spielentscheidend.

Das Bundessportgericht hat zum Sachverhalt Beweis erhoben durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen der Schiedsrichter und des Zeitnehmers / Sekretärs. Die Schiedsrichter haben in einer Stellungnahme vom 16.09.2013 den oben dargestellten Sachverhalt bestätigt. Sie hätten der Aussage des Zeitnehmers vertraut, zumal diese ausdrücklich vom Sekretär bestätigt worden sei. Sie hätten erst nach dem Spiel in der Kabine erfahren, dass in den letzten 5 Minuten 2 TTO gewährt worden seien. Potsdams Trainer hätte eine 2 - Minutenstrafe erhalten, da er nach der Unterbrechung des Spiels, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht bereit gewesen sein, seinen Coachingbereich einzuhalten und die Schiedsrichter daran gehindert haben, die strittige Situation zu klären und im Übrigen zuvor schon verwahrt gewesen sei.

Der Zeitnehmer hat in seiner Stellungnahme vom 16.09.2013 eingeräumt, er habe den Trainer Mindens nach dem 2. TTO nicht zur Abgabe der 3. TTO - Karte aufgefordert. Weder der Trainer noch die Schiedsrichter seien darauf hingewiesen worden, dass die 2. TTO Karte schon innerhalb der letzten 5 Spielminuten gelegt worden sei. Die fehlende Eintragung der 3. TTO Karte resultiere aus der übergroßen Hektik im Bereich des Zeitnehmer - / Sekretär-Tisches.

Die Abweichungen der Zeitangaben im Spielprotokoll von den Zeitangaben beider Vereine seien nur mit der nachträglichen Eintragung und der fehlenden Schnittstelle zwischen Hallenuhr und Spielbericht-onlineuhr zu erklären, so das BSpG.

An die tatsächlichen Feststellungen des Bundessportgerichts, die zwischen den Verfahrensbeteiligten auch unstrittig sind, ist das Revisionsgericht gebunden. Darauf wird im Übrigen verwiesen.

Mit der Revision verfolgt der 1. VfL Potsdam 1990 e.V. die Aufhebung des Spiels und eine Neuansetzung.

Der 1. VfL Potsdam 1990 e.V. stützt sein Begehren darauf, dass der Zeitnehmer und die Schiedsrichter durch die Annahme der 3. TTO Karte Mindens und der anschließenden Stattgabe des 2. TTO für Minden innerhalb der letzten 5 Spielminuten einen Regelverstoß

begannen hätten. Dieser Regelverstoß sei auch spielentscheidend gewesen. Ohne diesen Regelverstoß wäre das Spiel mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit anders ausgegangen, wäre kurz vor dem Abpfiff der Siegtreffer für Minden nicht gefallen. Der Auffassung des Bundessportgerichtes wonach der zwischen den Beteiligten unstrittige Regelverstoß für den Ausgang des Spiels nicht spielentscheidend gewesen sein, könne nicht gefolgt werden.

Gemäß § 34 Abs. 2 Lit, b RO/DHB könne gegen die Wertung eines Spiels Einspruch eingelegt werden wegen spielentscheidender Verstöße eines Schiedsrichters, eines Zeitnehmers, oder eines Sekretärs. Nach § 55 Abs. RO/DHB können Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

§ 55 Abs. 2 RO/DHB grenze die Fälle einer Spielwiederholung somit ein und fordere, dass die Rechtsinstanz auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme überzeugt sein muss, dass die Folgen eines Regelverstoßes von spielentscheidender Bedeutung gewesen seien. Für die Frage, ob ein Regelverstoß spielentscheidende Bedeutung besitze komme es auf die Feststellung an, ob ein anderer tatsächlicher Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung im hohen Grade wahrscheinlich sei. Die Bewertung habe unter Berücksichtigung des Spielverlaufes und des Spielergebnis zu erfolgen, wobei der hypothetische Verlauf ohne den maßgeblichen Fehler zu unterstellen sei.

Die 1. Instanz habe diese sportlichen Grundsätze, die für die Neuansetzung eines Spiels erfüllt sein müssten, auf den vorliegenden Sachverhalt jedoch fehlerhaft angewendet. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei der Regelverstoß spielentscheidend gewesen. Ohne Stattgabe des 3. TTO sei mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, das Trainer Doppke keine Zeitstrafe bekommen und Minden nicht bei doppelter Unterzahl Potsdams den Siegtreffer erzielt hätte.

Der 1. VfL Potsdam 1990 e.V. beantragt:

- 1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 21.09.2013, BSpG 1 K02/2013 aufzuheben;**
- 2. das Meisterschaftsspiel Nr. 012, 3. Liga Nord Männer vom 07.09.2013 zwischen dem 1. VfL Potsdam 1990 e.V. und dem TSV GWD Minden II nicht zu werten, einen neuen Spieltermin anzusetzen und anzuordnen, dass hinsichtlich der Kosten des Wiederholungsspiels gem. § 56 Abs. 6 RO/DHB zu verfahren ist;**
- 3. dem 1. VfL Potsdam 1990 e.V. die Revisions- und Einspruchsgebühr zu erstatten;**
- 4. dem 1. VfL Potsdam 1990 e.V. die Auslagen und Auslagenvorschüsse zu erstatten;**
- 5. die Auslagen beider Instanzen dem DHB aufzuerlegen.**

Der TSV GWD Minden beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der DHB beantragt ebenfalls,

die Revision zurückzuweisen.

Er hat sich durch seine Vizepräsidentin Recht geäußert. Die Entscheidung dem TSV GWD Minden II eine 3. Auszeit zu gewähren sei ein klarer Regelverstoß. Dieser sei jedoch nicht spielentscheidend gewesen. Es komme allein auf die Frage an, ob ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Grade wahrscheinlich sei. Diese Bewertung müsse unter Berücksichtigung des Spielverlaufs und des Spielergebnisses erfolgen, wobei der hypothetische Verlauf ohne den maßgeblichen Fehler zu unterstellen sei. Die Unterstellung eine Bestrafung des Potsdamer Trainers sei ohne den Regelverstoß nicht erfolgt und Potsdam hätte nicht in doppelter Unterzahl spielen müssen, könne von der Revisionsklägerin nicht mit Erfolg ins Feld geführt werden. Die Unsportlichkeit des Potsdamer Trainers liege allein in seinem Verantwortungsbereich. Er hätte sich auch angesichts des Regelverstoßes so verhalten können und müssen, dass eine Zeitstrafe unterbliebe.

Auch der Vortrag der Revisionsklägerin, dass Minden sich durch das TTO die Möglichkeit verschaffen habe sich gezielt auf die letzte Angriffsaktion vorzubereiten sei von der Vorinstanz nicht rechtsfehlerhaft geprüft worden. Wird ein Regelverstoß als spielentscheidend angesehen, müsse ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf in hohem Grade wahrscheinlich sein. Dies sei zwar bei dem in doppelter Unterzahl spielenden VfL Potsdam durchaus denkbar, in keinem Fall aber in hohem Grade wahrscheinlich. Somit könne der Regelverstoß auch nicht als spielentscheidend angesehen werden.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Revisionsklägerin vom 22.10. und 03.12.2013, die Erwiderung des TSV GWD Minden II vom (ohne Datum) und die Stellungnahme des DHB vom (ohne Datum).

Begründung:

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Die Ausführung des Bundessportgerichts zu der Frage, ob der begangene Regelverstoß spielentscheidend war sind rechtsfehlerfrei. Zu Recht hat die Vorinstanz die Gewährung eines 2. TTO für Minden in den letzten 5 Spielminuten als nicht hinnehmbaren Regelverstoß der IHF – Regel 2: 10 bewertet. Das Gericht hatte zu prüfen, ob dieser Regelverstoß gem. § 55 Abs. 2 RO/DHB spielentscheidend gewesen ist. Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt wäre, dass das Spiel bei regelkonformer Durchführung mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit anders, nämlich mindestens mit einem Teilerfolg von Potsdam oder gar gänzlich zu Gunsten von Potsdam, ausgegangen wäre. Bei der Überprüfung des angenommenen Spielverlaufes muss nach der Überzeugung des erkennenden Gerichtes auch Berücksichtigung finden, dass der hypothetische Verlauf eine Spielfortsetzung in mindestens einfacher Unterzahl von Potsdam wegen der 2-Minutenstrafe für den Spieler X. genommen hätte. Der Spieler X. hat seine 2 – Minutenstrafe

bekommen, weil er die Entscheidung der Schiedsrichter, das von ihm erzielte Tor wegen Übertritts nicht zu werten, reklamierte. Diese Entscheidung der Schiedsrichter wird von Potsdam nicht angegriffen und ist auch nicht angreifbar. Gleichwohl stellt sie die erste Stufe der sich dann durch die Bestrafung des Trainers von Potsdam ergebenden doppelten Unterzahl von Potsdam dar. Sie hat aber mit der unstreitig vorgenommenen Fehlentscheidung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers nichts zu tun. Dennoch ist sie bei der Erstellung des hypothetischen Spielverlaufes von Bedeutung, da sie eine einfache Überzahlsituation schaffte, die erfahrungsgemäß die Wahrscheinlichkeit eines Gegentreffers für Potsdam erhöhte. Wenn dann eine zweite 2-Minutenstrafe hinzukommt ist die Wahrscheinlichkeit eines Gegentreffers unbestreitbar deutlich erhöht. Hier handelte es sich um eine 2-Minutenstrafe, die mit dem direkten Spielverlauf nichts zu tun hatte. Sie findet ihre Ursache in einer Situation, in der der Potsdamer Trainer nicht Beteiligter war. Die Zulässigkeit und Regelkonformität des 3. TTO durch Minden war lediglich durch die Zeitnehmer/Sekretär und die Schiedsrichter zu klären. Gleichwohl hat sich der Potsdamer Trainer in diese Diskussion eingemischt und dafür eine 2-Minutenstrafe erhalten, die leicht zu vermeiden gewesen wäre, zumal er bereits verwarnet war. Es gehört zum Wesen des Sports, Fehlentscheidungen von Kampfrichtern und Schiedsrichtern zu akzeptieren gerade auch und weil es „nur“ um Sport geht. Dabei ist dem erkennenden Gericht durchaus bewusst, dass das geschaffene Regelwerk konsequent umzusetzen ist, um für die beteiligten Mannschaften gleiche Bedingungen herzustellen. Hier ist gegen das Regelwerk verstoßen worden und zwar erheblich. Derartige Fehler sind nicht hinnehmbar, dennoch passieren sie. Das Bundessportgericht hat dies klar herausgestellt und dennoch rechtsfehlerfrei den tatsächlichen Spielverlauf mit dem hypothetischen Spielverlauf verglichen. Zu Recht kommt das Bundessportgericht zu dem Ergebnis, das sich der tatsächliche und der hypothetische Spielverlauf nur insoweit unterscheiden, als die Schiedsrichter beim Spielstand von 27:27 in der Spielminute 59:49 die fehlerhafte TTO Anzeige des Zeitnehmers hätten korrigieren und das Spiel mit Anwurf Mindens von dessen Torraumlinie wieder aufnehmen müssen. Die 6:4 Überzahl Mindens unterliegt nicht einer Überprüfung als Element des hypothetischen Spielverlaufes. Der Revisionsführer verkennt insofern, dass sowohl die 2-Minutenstrafe des Potsdamer Spielers Piske als auch die 2-Minutenstrafe des Potsdamer Trainers Doppke regelkonformer Entscheidung unterliegen. Der Spieler Piske wurde mit einer 2-Minutenstrafe bedacht, weil er nach der Nichtanerkennung seines Tores durch Übertritt gegen diese Entscheidung der Schiedsrichter reklamierte. Dies ist regelkonform. Ebenso regelkonform ist die Entscheidung der Schiedsrichter den Trainer Doppke mit einer 2-Minutenstrafe zu bedenken, nachdem dieser nach bereits erhaltener Verwarnung der Aufforderung der Schiedsrichter die Coachingzone zu verlassen nicht Folge leistete. Auch dies ist regelkonform. Regelkonforme Entscheidungen können jedoch nie Gegenstand einer hypothetischen Betrachtung sein. Das Reklamieren gegen Schiedsrichterentscheidungen und auch das Aufhalten des Trainers außerhalb der Coachingzone stellen Regelverstöße dar, die als Unsportlichkeiten mit 2-Minutenstrafen zu ahnden sind. Sowohl die 2-Minutenstrafe gegen den Spieler Piske als auch die 2-Minutenstrafe gegen den Trainer Doppke liegen allein im Verantwortungsbereich von Spieler und Trainer. Beide hätten die gegen sie verhängten 2-Minutenstrafen durch regelkonformes Verhalten vermeiden können. Beide Bestrafungen haben ihre Ursache nicht in dem unstreitig begangenen Regelverstoß durch die Anerkennung eines 3. TTO durch Zeitnehmer / Sekretär und die Schiedsrichter. Dieser Regelverstoß rechtfertigt nicht einen weiteren Regelverstoß/Unsportlichkeit von Spielern und/oder Trainern. Deren Unsportlichkeiten müssen unabhängig davon regelkonform mit Strafen, hier 2-Minutenstrafen – geahndet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Unsportlichkeit – wie hier von dem Trainer Doppke – ihren Anlass zu einem Regelverstoß haben mag. Er rechtfertigt die von Trainer Doppke begangene Unsportlichkeit dennoch nicht.

Der Revisionsführer kann sich auch nicht darauf berufen, dass Minden durch das unzulässige 3. TTO die Möglichkeit gehabt habe sich gezielt auf die letzte Angriffsaktion vorzubereiten. Der Revisionsführer verkennt nämlich, dass Minden die grüne Karte zur Gewährung des 3. TTO zu einem Zeitpunkt zog, als beide Mannschaften noch personell vollständig auf dem Spielfeld waren. Wäre also das von Minden genommene TTO regelkonform gewesen hätten beide Mannschaften in gleicher Weise die Möglichkeit gehabt – bei personeller Gleichzahl – sich auf die letzte Angriffs- bzw. Abwehraktion einzustellen. Dass sich die Vorbereitung auf die letzte Angriffsaktion dann als Vorbereitung einer 6:4 Überzahl Aktion zu Gunsten Mindens darstellte ist nicht dem Regelverstoß durch das gewährte 3. TTO geschuldet, sondern liegt – wie bereits ausgeführt – allein im Verantwortungsbereich des bestraften Spielers und des bestraften Trainers. Dass sich dann das regelwidrig gewährte TTO als Möglichkeit ergab sich auf eine 6:4 Überzahlsituation vorzubereiten ist einzig die Folge der begangenen Unsportlichkeiten der Potsdamer Mannschaftsbeteiligten. Die Wahrscheinlichkeit zu einem Torerfolg zu kommen ist bei einer 6:4 Überzahl größer als bei personeller Gleichzahl. Es gilt auch für das Ausspielen einer 6:4 Überzahlsituation ohne vorangegangenes TTO. Das TTO – regelwidrig gewährt – erhöhte somit nicht die Wahrscheinlichkeit eines Gegentreffers, sondern allein die im Verantwortungsbereich von Potsdam liegenden vorangegangenen 2-Minutenstrafen. Dabei sei auch bei der hier vorliegenden 6:4 Überzahlsituation der Hinweis erlaubt, dass auch Potsdam durch das regelwidrig gewährte TTO die Möglichkeit hatte sich gezielt auf diese personelle Unterzahlsituation vorzubereiten und einzustellen.

Das Bundessportgericht hat nach allem zu Recht dem regelwidrig gewährten TTO spielentscheidende Bedeutung versagt. Zutreffend hat es angenommen, dass Minden bei einer 6:4 Überzahlsituation auch ohne vorangegangenes TTO mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit zum Torerfolg gekommen wäre. Der Tatsache, dass das Spiel regelwidrig am Anwurfpunkt und nicht am Torkreis von Minden nach dem TTO fortgesetzt wurde misst das Gericht nur marginale Bedeutung zu. Dieser Regelverstoß berührt im konkreten Fall nicht die Frage, ob das regelwidrig gewährte TTO spielentscheidende Wirkung hatte. Nach Auffassung des Gerichtes spielt es keine Rolle, ob das Spiel nach dem TTO am Anwurfpunkt oder am gegnerischen Wurfkreis fortgesetzt wurde.

1.) Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.

2.) Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 35 RO/DHB i.V.m. §§ 56, Abs.4, 59, Abs.4, Abs.5 RO/DHB die Gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist binnen 2 Wochen nach Eingang der Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichtes durch Einschreiben zu senden.

-Vorsitzender-

-Beisitzer-

-Beisitzer-